

**Amtsgericht Dachau**



**Aktenzeichen:** Cs 16 Js 31098/22  
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 08131/705-0  
Telefax-Nr.: 08131/705-108

Amtsgericht Dachau, Schloßgasse 1,  
85221 Dachau

Cs 16 Js 31098/22

Frau  
**Birgitt Annita Dannenbauer**  
Sudetenlandstraße 78  
85221 Dachau

Rechtskräftig seit:	.....
AG Dachau,	.....
<small>Unterschrift, Dienstbezeichnung</small> Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle	

geboren am 19.10.1959 in Berg, geborene Fussel, verheiratet, deutsche Staatsangehörige

## S t r a f b e f e h l

**Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:**

Am 25.08.2021 schlossen Sie in den Geschäftsräumen des Hymer-Zentrums in der Ohmstraße 14 in 85254 Sulzemoos einen Darlehensvertrag mit der Geschädigten akf Bank GmbH & Co. KG über eine Darlehenssumme 115.000,00 EUR ab. Das Darlehen sollte vereinbarungsgemäß zur Finanzierung des Kaufs eines Wohnwagens, Daimler EG/S 003, amtl. Kz.: DAH-BD59, FIN: WDB9061311N750444, bei der Fa. Hymer-Zentrum Sulzemoos GmbH ausgezahlt werden.

Für die Geschädigte handelte dabei der Zeuge, Herr Ralf Kubereit. Gegenüber dem Zeugen Kubereit täuschten Sie bewusst wahrheitswidrig vor, dass Sie willens waren, die 120 vereinbarten Rückzahlungsraten in Höhe von 1.159,89 EUR zu bezahlen. In der Folge wurde im Vertrauen auf Ihre Zahlungswilligkeit das Darlehen zur Finanzierung des genannten Wohnwagens an die Fa. Hymer-Zentrum Sulzemoos GmbH ausbezahlt und Sie erhielten von dieser den Wohnwagen.

Tatsächlich hatten Sie nicht vor, die Darlehensraten zu begleichen. Sie bezahlten – auch auf mehrmalige Mahnung hin – keine der vereinbarten Raten.

Der Fa. akf Bank GmbH & Co. KG entstand hierdurch insgesamt ein Schaden in Höhe von 115.000,00 EUR, was Sie jedenfalls vorhergesehen und billigend in Kauf genommen hatten. Um diesen Betrag wollten Sie sich bewusst zu Unrecht bereichern.

**Sie werden daher beschuldigt,**

in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass Sie durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregten oder unterhielten,

strafbar als

Betrug gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

**Beweismittel:**

**Geständnis und Einlassung:**

Einlassung der Angeschuldigten Bl. 38

**Zeugen:**

Ralf Kubereit, 85250 Altomünster Bl. 43  
POM Öttl, PI Dachau Bl. 1

**Urkunden:**

Auszug aus dem Bundeszentralregister Bl. 11/15  
Klageschrift im zivilrechtlichen Verfahren Bl. 16/26  
Darlehensvertrag und Zahlungsplan Bl. 29/32  
Mahnungen

**Gegen Sie wird unter Einbeziehung der mit Strafbefehl des AG Dachau vom 29.07.2022, D2702 1 Cs 11 Js 22079/22, verhängten Strafe eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 230 Tagessätzen verhängt.**

**Die im vorliegenden Fall verhängte Einzelstrafe beträgt 210 Tagessätze.**

**Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Gesamtgeldstrafe beträgt somit insgesamt 9.200,00 EUR.**

**Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.**

**Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.**

**Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.**

Datum: 15. NOV. 2022

gez. Calame  
Richter am Amtsgericht

-----  
Richter(in)  
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:  
Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Dachau, 16. 6. 22

AG Dachau



Decks  
Justizsekretär

\_\_\_\_\_  
Name, Dienstbezeichnung

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen **Schriftsätze** und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Generalklä rung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

**Elektronische Dokumente müssen**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

#### **Wichtige Hinweise!**

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

#### **Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.**

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Dachau  
Schloßgasse 1  
85221 Dachau

*P. Nägeli*

Der Unterzeichnete bestätigt, dass es sich hierbei um eine Ablichtung ab Original handelt.

Vaduz, den 24. 11. 2022



**APOSTILLE**  
(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Fürstentum Liechtenstein  
Diese öffentliche Urkunde  
2. ist unterschrieben von *Dr. Peter Nägeli*  
3. in der Eigenschaft als öffentlicher Notar  
4. sie ist versehen mit dem Siegel / Stempel  
Öffentlicher Notar Fürstentum Liechtenstein

Bestätigt

5. in 9490 Vaduz                      6. am ..... **24. Nov. 2022** .....

7. durch Regierungskanzlei Vaduz

8. unter Nr. *20994* .....

9. Siegel / Stempel                      10. Unterschrift

..... *ABa* .....



Anita Banzer  
Verwaltungs-Angestellte